

Landkreis Vorpommern-Rügen

Der Landrat



Beschlussvorlage

Führernder Fachdienst:
FD Finanzen

Vorlagen Nr.:
BV/4/0121

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	beraten in der Sitzung			
		am	dafür	dagegen	enthalten
Haushalts- und Finanzausschuss	Vorberatung	21.07.2025			
Kreisausschuss	Vorberatung	21.07.2025			
Kreistag Vorpommern-Rügen	Entscheidung	21.07.2025			

Erlass einer haushaltswirtschaftlichen Sperre gemäß § 51 Abs. 4 KV M-V

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt:

1. Der Kreistag erklärt sein Einvernehmen zum Erlass einer haushaltswirtschaftlichen Sperre (Anlage 1) durch den Landrat gemäß § 120 Abs. 1 i. V. m. § 51 Abs. 4 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V). Ziel der Maßnahme ist es, im Rahmen der rechtsaufsichtlich geforderten haushaltswirtschaftlichen Maßnahmen zur Verbesserung des Finanzhaushalts 2025 (§ 123 i. V. m. § 80 Abs. 1 KV M-V) eine Verringerung des negativen jahresbezogenen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen in Höhe von mindestens 12 Mio. EUR zu erreichen.
2. Es wird anerkannt, dass der Landkreis nach aktueller Datenlage wesentlich schneller als die kreisangehörigen Kommunen (Gesamtsaldo aller Städte und Gemeinden) ein hohes Haushaltsdefizit aufbaut. Von einem Belastungsausgleich durch eine Kreisumlageerhöhung wird im HHJ 2025 dennoch abgesehen.

Stralsund, 9. Juli 2025

gez. Dr. Stefan Kerth
- Landrat -

Begründung:

Die finanzielle Lage des Landkreises V-R ist auch im HHJ 2025 weiterhin von einer gravierenden Schieflage geprägt. Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen weist ein nicht gedecktes Defizit in Höhe von rund **-61,71 Mio. EUR** aus. Korrigiert durch noch im HHJ 2025 zu realisierende Einzahlungen aus FLAG- Abrechnungen i. H. v. 3,99 TEUR errechnet sich ein Defizit von **57,72 Mio. EUR**.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat daher auf Grundlage von § 123 i. V. m. § 80 Abs. 1 KV M-V angeordnet, dass bis zum 31. Juli 2025 haushaltswirtschaftliche Maßnahmen zu treffen sind, die diesen Fehlbetrag um mindestens **12 Mio. EUR** reduzieren. Das Mittel zum Erreichen der Haushaltsverbesserung ist, laut der rechtsaufsichtlichen Anordnung, der Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung. Alternativ oder ergänzend kommt der Erlass einer Sperrverfügung in Betracht. Hierzu schlägt die Rechtsaufsichtsbehörde in der Begründung zur rechtsaufsichtlichen Anordnung Einsparungen im Bereich der Personalauszahlungen i. H. v. mindestens 2 Mio. EUR sowie die Anhebung der Kreisumlage für das Jahr 2025 auf **45,42 v.H.** vor.

Für eine Erhöhung der Kreisumlage bedarf es des Erlasses einer Nachtragshaushaltssatzung, incl. des umfangreichen Abwägungsprozesses. Die Umsetzung ist innerhalb der von der Rechtsaufsichtsbehörde vorgegebenen Frist nicht möglich. Vielmehr könnte der Kreistag erst am 13. Oktober 2025 über einen Nachtragshaushalt beschließen. Dies hätte zur Konsequenz, dass der Landkreis solange den Regelungen der vorläufigen Haushaltsführung unterliegt. Zudem wäre in den Gemeinden aufgrund der höheren Zahlungsverpflichtungen erneut eine Beteiligung ihrer Gremien erforderlich bzw. ggf. ein Nachtragshaushalt aufzustellen.

Die Verwaltung hat daher Alternativen gesucht, um zeitnah handlungsfähig zu sein.

In Umsetzung der rechtsaufsichtlichen Anordnungen wurden durch die Verwaltung alle haushaltswirtschaftlich und organisatorisch vertretbaren Einsparpotenziale kurzfristig geprüft. Im Ergebnis konnte der Betrag von **12 Mio. EUR** ermittelt werden.

Es muss an dieser Stelle jedoch auch ausdrücklich hervorgehoben werden, dass die nun vorgeschlagene Sperrverfügung nicht nur auf ein technisches Verfahren zur Haushaltsverbesserung reduziert werden darf. Sie stellt in der praktischen Umsetzung erhebliche Anforderungen an die Verwaltung, insbesondere an die Fachbereiche und Fachdienste, deren Handlungsfähigkeit mit dieser Maßnahme eingeschränkt wird. Im Ergebnis sind Maßnahmen zu strecken, Aufgaben zu priorisieren oder Leistungen temporär zu reduzieren.

Viele der identifizierten Sperren - etwa im Bereich der Personalaufwendungen oder der Bauunterhaltung - sind nur möglich, weil bestehende Vakanzen nicht besetzt bzw. geplante Maßnahmen zeitlich verschoben werden. Damit wird bewusst in die operative Leistungsfähigkeit der Verwaltung eingegriffen. Es ist absehbar, dass diese Einschränkungen im Verwaltungsalltag spürbar sein werden - sowohl für die Mitarbeitenden als auch für die Bürgerinnen und Bürger.

Die Sperrverfügung ermöglicht kurzfristig, gezielt und rechtssicher auf die bestehende Haushaltslage zu reagieren und ist im Verhältnis zu einem Nachtragshaushalt die geeigneteren Maßnahme zur Einhaltung der gesetzten Fristen und Vorgaben der Rechtsaufsichtsbehörde.

Trotz dieser weitreichenden Eingriffe ist bereits jetzt absehbar, dass die strukturellen Haushaltsprobleme des Landkreises allein durch kurzfristige Konsolidierungsmaßnahmen im Haushaltsvollzug nicht lösbar sind. Die Leistungsfähigkeit bleibt auf Grundlage der RUBIKON-Bewertung dauerhaft weggefallen. Für das HHJ 2026 ist eine tiefgreifende strukturelle Konsolidierung unabweisbar.

In diesem Zusammenhang ist für den Landkreis eine Anhebung der Kreisumlage für das Jahr 2026 ff. zu prüfen. Die Erhöhung der Kreisumlage auf 45,42 v.H. wurde von der Rechtsaufsichtsbehörde bereits im Rahmen der Prüfung zur Haushaltssatzung 2025 angeregt und als ermessensfehlerfreie Abwägung angesehen. Eine solche Anhebung wäre notwendig gewesen um den gestiegenen Finanzbedarf des Landkreises V-R angemessen zu decken. Die Haushaltsentwicklung belegt eindeutig, dass diese Entscheidung spätestens mit dem Haushalt 2026 neu bewertet werden muss. Dazu ist es unerlässlich, dass in Zusammenarbeit mit der gemeindlichen Ebene einen valide Datenlage zur Kreisumlageabwägung geschaffen wird. Denn es bestehen Zweifel, dass die seitens des Landes genutzte Datenlage die finanziellen Spielräume der Kommunen aussagekräftig abbildet.

Die nun vorgesehene Sperrverfügung ist somit kein Ersatz, sondern lediglich ein Aufschub struktureller Haushaltsentscheidungen. Sie bietet kurzfristig Handlungsspielraum, verschiebt aber die Notwendigkeit struktureller Korrekturen - insbesondere im Hinblick auf die Einnahmenseite - in das kommende Haushaltsjahr.

Zur Umsetzung der aufsichtsrechtlich angeordneten Verbesserung des Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2025 um mindestens 12 Mio. EUR werden nachfolgende haushaltswirtschaftliche Sperren im Umfang von 22,4 Mio. EUR vorgesehen, welche zu einer Ergebnisverbesserung von rund 12 Mio. EUR führen:

1. Personal- und Versorgungsaufwendungen:
Sperre in Höhe von **3,0 Mio. EUR** durch Nichtbesetzung von rund 50 der im Stellenplan vorgesehenen, aber derzeit unbesetzten 100 Stellen im HHJ 2025.
2. Umsetzung der Wasserstofftechnologie:
Sperre in Höhe von **1 Mio. EUR**.
3. FD 12 - Zinsaufwendungen und öffentlicher Dienstleistungsauftrag (öDA):
Sperre in Höhe von **1,09 Mio. EUR**, davon 500 TEUR (Kassen-/Liquiditätszinsen), 250 TEUR (Investitionskreditzinsen) und 340 TEUR (Endabrechnung öDA 2024).
4. FD 13 - Gebäudemanagement (Kontenart 5231)*:
Sperren in Höhe von **2,3 Mio. EUR** durch Verschiebung geplanter Bauunterhaltungsmaßnahmen in das Haushaltsjahr 2026.
5. FD 22 - Schulsozialarbeit:
Sperre in Höhe von **0,4 Mio. EUR** aufgrund unbesetzter Stellen im laufenden Jahr (u. a. durch Krankheit und Beschäftigungsverbote).
6. FD 22 - Kindertagesförderung:
Sperre in Höhe von **12,0 Mio. EUR** im Produktsachkonto **3610000.5415108**, basierend auf angepassten Kostenannahmen. Aufgrund reduzierter Gegenfinanzierung durch Land und Kommunen (Zuweisung: 86,71 %) ergibt sich eine **tatsächliche Ergebnisverbesserung von 1,6 Mio. EUR**.
7. FD 43 - Kreisstraßen (Kontenart 5233)*:
Sperren in Höhe von **1,5 Mio. EUR** im Produkt **542000** für Aufwendungen zur Unterhaltung und Bewirtschaftung.
8. Inanspruchnahme von Rechten und Diensten (Kontenart 562)*:
Sperre in Höhe von **1,1 Mio. EUR**.

Anlagen:

- Sperrverfügung nach § 120 Abs. 1 i. V. m. 51 Abs. 4 KV M-V

Finanzielle Auswirkungen:		<input type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung
Gesamtkosten:		
Finanzierung		
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Produkt/Konto:	
über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME	
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushalt Jahr:	
	Haushalt Jahr:	
	Haushalt Jahr:	
	Haushalt Jahr:	
Bemerkungen: Siehe Anlage, Haushaltsverbesserung in Höhe von 12 Mio EUR, siehe Anlage.		